

Einladung

– öffentlich –

Sitzung 26

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatssitzung am **Montag**, den **21.06.2021, 19.30 Uhr**, in der **Goldberghalle Oberried** werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen. Wer gesundheitliche Bedenken für sich bzw. seine Angehörigen hat, ist zur Teilnahme nicht verpflichtet. Aus Gründen des Infektionsschutzes werden keine Getränke gestellt, bitte bringen Sie sich bei Bedarf selbst etwas mit. Bitte beachten Sie, dass wir während der Sitzung gegebenenfalls lüften müssen und dies zu einer eher kühlen Raumtemperatur führen kann. Im Übrigen gilt das jeweils aktuelle Hygienekonzept der Gemeinde für die Durchführung von Gemeinderatssitzungen in der Goldberghalle. Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:

1. Bekanntgaben
2. Gemeindegeld, hier: a: Vollzug 2020
b: Sachstandsbericht 2021
c: Kurzbericht Katzensteig
(keine Vorlagen)
3. Konus, hier: Abschluss der Kooperationsvereinbarung und Umlagenerhöhung
4. Verschiedenes
5. Frageviertelstunde



Klaus Vosberg, Bürgermeister

TOP 3 Konus, hier: Abschluss der Kooperationsvereinbarung und Umlagenerhöhung

Beschlussantrag

Die Gemeinde Oberried beteiligt sich weiterhin an KONUS ab dem 1. Januar 2022 und ermächtigt die Verwaltung, den Vertrag KONUS V zu unterzeichnen

Sachverhalt

Der Gemeinderat beschloss Anfang der 2000 Jahre, sich an KONUS (Kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldurlauber) zu beteiligen. Ab dem 1. Januar 2005 konnten auf Grundlage einer Vereinbarung Schwarzwaldurlauber den Öffentlichen Personennahverkehr im Schwarzwald kostenlos nutzen. Derzeit sind rund 150 Ferienorte mit rund 9.000 Gastgebern im Schwarzwald mit dabei. Nähere Details zu KONUS unter <https://www.schwarzwald-tourismus.info/planen-buchen/konus-gaestekarte> .

Ab 1. Januar 2022 wird das Projekt KONUS V für weitere 5 Jahre weitergeführt, somit bis zum 31. Dezember 2026. Die Kosten werden sich um 5 Cent auf 47 Cent netto, zuzüglich 7 % MWSt., also brutto 50,29 Cent, pro meldepflichtiger Übernachtung erhöhen.

Wie bereits bisher soll die Erhöhung langfristig über die Kurtaxe finanziert werden. Zuletzt wurde die Kurtaxe in den vier Dreisamtalgemeinden zum 1. Januar 2021 um 70 Cent auf 2,10 Euro erhöht.

Die Verwaltung und der Verein Tourismus Dreisamtal e.V. empfehlen eine Verlängerung der Vereinbarung von KONUS V.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei durchschnittlich 150.000 Übernachtungen ergibt sich ein rechnerischer Mehraufwand von 7.500 Euro ab dem Haushaltsjahr 2022. Die Mittel sind entsprechend einzuplanen.

Projektbeschreibung und Durchführungsbestimmungen für den Zeitraum KONUS V - 01.01.2022 bis 31.12.2026

KONUS – kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldurlauber

Einleitung

KONUS V ist die Fortsetzung der kostenlosen Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldurlauber ab dem Jahr **2022**. Der Preis pro Übernachtung beträgt im Zeitraum **KONUS V 47 Euro-Cent zzgl. MwSt.**

Vorteile und Teilnahmebedingungen für Gemeinden

1. Ihr Wettbewerbsvorteil durch KONUS

KONUS ist eine beispiellose Erfolgsgeschichte und ein Alleinstellungsmerkmal für die Region Schwarzwald seit ihrer Einführung im Jahr 2005.

Durch KONUS erhält die Gästekarte Ihrer Gemeinde einen zusätzlichen Nutzen und eine enorme Wertsteigerung. Mit KONUS fahren die Übernachtungsgäste der teilnehmenden Orte kostenlos im ÖPNV der teilnehmenden Verkehrsverbände des Schwarzwaldes. KONUS schafft für die teilnehmenden Gemeinden und den gesamten Schwarzwald einen touristischen Wettbewerbsvorteil durch besondere Serviceleistungen und geldwerte Vorteile für jeden Übernachtungsgast.

Durch KONUS...

- bieten Sie Ihrem Gast einen besonderen Service und gerade für Wanderer usw. ein tolles Angebot, das zudem zu einer höheren Nutzung des ÖPNV führen wird.
- führt der deutliche Mehrwert der Gästekarte zu einer wesentlich höheren Akzeptanz zur Zahlung der Kurtaxe/Fremdenverkehrsabgabe und somit zu einer höheren Meldeehrlichkeit.
- steigen Ihre Übernachtungszahlen durch eine höhere Meldeehrlichkeit und durch zusätzliche Übernachtungen.
- haben Sie auch Ihren Wettbewerbsvorteil gegenüber denjenigen Tourismusgemeinden, die sich nicht an KONUS beteiligen.

2. Das KONUS-Gültigkeitsgebiet

Das KONUS-Gültigkeitsgebiet deckt den Schwarzwald ab und gilt daher bei folgenden Verbänden:

- TGO - Tarifverbund Ortenau GmbH
- VVR - Verkehrsverbund Rottweil GmbH
- RVF - Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH
- VSB - Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar GmbH
- RVL - Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH
- WTV - Waldshuter Tarifverbund GmbH
- VGF - Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH
- VGC - Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH

- KVV - Karlsruher Verkehrsverbund GmbH
(im Landkreis Rastatt sowie Baden-Baden, im Stadtgebiet Karlsruhe (Tarifwabe 100), auf der Rheintalbahn und **Albtalbahn (Linie S1) zwischen Bad Herrenalb und Karlsruhe Hbf.**)
- VPE - Verkehrsverbund Pforzheim Enzkreis GmbH
(Die Enztalbahn (Linie S6) zwischen Bad Wildbad und Pforzheim Hbf. und Kulturbahn zwischen Monach/Neuhausen und Pforzheim Hbf.)

Zwischen den vollständig teilnehmenden Verbundgebieten sind auch sämtliche verbundübergreifende Verkehre enthalten (Verkehre der DB, OSB, AVG, SBG, RVS, SWEG, usw.). KONUS gilt für alle Nahverkehrsmittel dieser Verbünde außer in Bergbahnen (Schauinslandbahn, usw.). Es ist zu beachten, dass der KVV und der VPE nur in Teilen – wie oben aufgeführt – teilnehmen, da deren Verbundgebiete mit dem Schwarzwald nicht vollständig konform sind. Das KONUS-Gültigkeitsgebiet ist im Internet unter www.konus-schwarzwald.info und in Print-Werbemitteln übersichtlich dargestellt.

3. Als Fahrschein gilt die Schwarzwald Gästekarte mit dem KONUS-Symbol

Einmalig in Deutschland gibt es im Schwarzwald die Schwarzwald Gästekarte, die von den beteiligten Gemeinden bereits seit 1997 gegenseitig anerkannt wird. Die Schwarzwald Gästekarte ersetzt die örtliche Kurkarte und wird dem Gast mit Ausfüllen des Meldescheins vom Gastgeber direkt oder von der Tourist-Information ausgegeben und erlaubt zudem ermäßigte Eintritte in zahlreiche Einrichtungen des gesamten Schwarzwaldes.

3.1. Für alle KONUS Gästekarten gilt:

Als Fahrausweis für den Gast gilt ausschließlich die einheitliche KONUS-Gästekarte mit der vorgeschriebenen Wort-Bildmarke, mit dem Text „Schwarzwald Gästekarte“ (eingetragen und geschützt) und dem einheitlichen Symbol KONUS (ebenfalls geschützt) auf der Vorderseite der Gästekarte.

Alle KONUS-Gästekarten müssen folgende Angabenfelder aufweisen:

- Name der Gemeinde
- Name des Gastgebers / Stempel des Gastgebers
- Name und Vorname des Gastes
- Tag der Ankunft
- Tag der Abreise
- Personenzahl
- Individuelle, in Klarschrift lesbare, Nummer

Ferner muss folgender Text aufgedruckt sein:

Als Fahrausweis nur gültig im ÖPNV (Öffentlichen Personennahverkehr) in der 2. Klasse in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis. KONUS gilt ausschließlich für Personenbeförderung, nicht für die kostenlose Mitnahme von Tieren und Fahrrädern. Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsverbundes. Weitere Nutzungsbedingungen von KONUS können bei Tourist-Informationen oder unter www.konus-schwarzwald.info erfragt werden. Die KONUS-Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte berechtigt zu Vergünstigungen bei Ausflugszielen im gesamten Schwarzwald.

Gegen unerlaubte Vervielfältigung und Kopie ist die KONUS-Karte, ob auf Papier oder elekt-

ronisch ausgegeben, durch Sicherheitsmerkmale geschützt. Bei Fahrkartenkontrollen in den Verkehrsmitteln werden die oben dargestellten Kartenangaben per Sichtkontrolle vollständig überprüft, Personen ab 16 Jahren haben zusätzlich mit einem gültigen Lichtbildausweis nachzuweisen, dass sie der berechnigte Inhaber der KONUS-Karte sind.

Die Verwendungsrechte des KONUS-Logos liegen ausschließlich bei der STG und sind als Wort-Bildmarke patentrechtlich geschützt. Da KONUS eine Fahrberechtigung im ÖPNV repräsentiert, ist die Verwendung der Wort-Bildmarke ausschließlich auf die ÖPNV-Nutzung beschränkt.

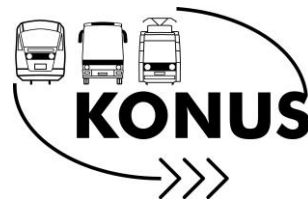


Abbildung KONUS-Logo

KONUS-Meldescheine bzw. Vordruckpapiere für den elektronischen Meldeschein dürfen von der Gemeinde nur für den Zeitraum ausgegeben und von deren Beherbergungsbetrieben als Gästekarten genutzt werden, in welchem die Gemeinde an dem Projekt KONUS teilnimmt und hierfür Zahlungen entrichtet. Teilnehmende Orte erhalten für den notwendigen Neudruck der Meldescheine einen von der STG ausgehandelten Sondertarif bei einer festgelegten Druckerei. KONUS-Gästekarten und Meldescheine dürfen ausschließlich bei der von der STG genannten Druckerei hergestellt werden. Bei Anwendung von elektronischen Meldescheinen sind die diesbezüglichen Vorgaben der STG umzusetzen.

Ab dem Jahr 2022 gelten ausschließlich folgende KONUS Gästekarten-Typen:

3.2. Gästekarte im handschriftlichen Durchdruckverfahren: Ausgabe vom Block

Dieser Kartentyp besteht aus einer einfachen Pappkarte mit Vorder- und Rückseite. Die Angaben werden handschriftlich im Durchdruckverfahren aufgetragen. Vom Gast beschrieben wird ein 3-lagiger Meldeschein auf der 1. Seite. Dieser Kartentyp beinhaltet die Angabe „Gesamtpersonenzahl“.



Muster (vorne)



Muster (hinten)

Beschriftung	nur in handschriftlichem Durchdruckverfahren gültig
Ausgabe	beim Gastgeber
Material	Pappe

3.3. Elektronische Gästekarte

Die elektronische Gästekarte wird in einem entsprechenden elektronischen Meldescheinsystem generiert und mittels eines PC-Druckers erstellt. Die Gästekarte wird von den Beherbergungsbetrieben in dem elektronischen Meldescheinsystem erstellt und die Daten automatisch an die Orte über eine Schnittstelle weitergeleitet.

Auf die Gästekarte werden alle Daten angedruckt, die auch auf der handschriftlich erstellten Gästekarte zu finden sind, sowie die **Meldescheinnummer**, ein **Barcode oder QR-Code**. In manchen Orten werden außerdem die Höhe der geleisteten Kurtaxe sowie die Personenkennung (E=Erwachsene(r), K=Kind, G=Gruppe) vor die Personenzahl angedruckt.

Beschriftung	Maschinell am PC ausgedruckt
Ausgabe	beim Gastgeber; durch Ausdruck des Meldescheins
Material	Pappe
Besonderheiten	mit QR-Code oder Barcode

3.3.1. Elektronische Gästekarte mit Barcode



Muster (vorne)



Muster (hinten)

3.3.2. Elektronische Gästekarte mit Barcode / selbstklebend

Der Kartentyp gleicht dem Typ 3.3.1 mit dem Unterschied, dass er als selbstklebende Papierfolie erstellt und in einen Pappumschlag aufgeklebt wird. Dieser Kartentyp wird im Hochschwarzwald von den HochschwarzwaldCard Beherbergungsbetrieben ausgegeben.



Beschriftung	Maschinell am PC ausgedruckt
Ausgabe	beim Gastgeber; durch Ausdruck des Meldescheins
Material	Aufkleber (einseitig) derzeit nur bei Hochschwarzwald Card (ab 01.04.2011) auf der Hülle der eigentlichen Hochschwarzwald Card
Besonderheiten	Der Gültigkeitshinweis „Als Fahrausweis nur gültig...“ ist auf der Hülle aufgedruckt, auf die die selbstklebende Gästekarte aufgeklebt wird.

3.3.3. Elektronische Gästekarte mit QR-Code

Der Kartentyp gleicht dem Typ 3.2.2.1 mit dem Unterschied, dass anstatt einem Barcode ein QR-Code angedruckt wird.



Muster (vorne)



Muster (hinten)

3.3.4. Elektronische Gästekarte mit QR-Code / selbstklebend

Der Kartentyp gleicht dem Typ 3.3.3 mit dem Unterschied, dass er als selbstklebende Papierfolie erstellt und auf einem Papierumschlag oder einem anderen Medium aufgeklebt wird.



Hinweis: Die Kartentypen mit QR-Code (3.2.2.3 und 3.2.2.4) werden aktuell von den Orten bzw. Beherbergungsbetrieben mit der SchwarzwaldPlus-Karte und der DreiWelten-Card (neu ab April 2021) ausgegeben.

3.4. Digitale Gästekarte (in Planung)

Die Schwarzwald Tourismus GmbH plant die Weiterentwicklung der KONUS-Gästekarte zu einem digitalen Mehrwert-Tool für die KONUS-Orte und die KONUS-Gäste.

„#KONUS to go“ (Arbeitsbegriff) ist integriert in eine Progressive Web App (PWA) auf Basis des landesweiten Toubiz-Datenbanksystems. Die digitale Konus-Gästekarte wird so zugleich zum digitalen Reiseführer, der aktuelle Informationen vor Ort, individuelle Tipps für Ausflugsziele, Fahrpläne in Echtzeit und ortsspezifische Services bietet. Die Toubiz-Daten liefern mittels PWA die für den Gast und seinen Aufenthalt relevanten spezifischen Orts- und Regionsinformationen. Damit entsteht ein neues, werthaltiges Angebot, das zum einen die Nutzerfahrung für KONUS-Gäste weiter verbessert, zum anderen den teilnehmenden Orten neue Beteiligungs- und Lenkungsmöglichkeiten gibt und durch die Einspeisung der aktuellen ÖPNV-Verbindungen auch die Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel attraktiver macht.

4. Beförderungsbedingungen mit der KONUS-Gästekarte

4.1. Gültigkeit

Die KONUS-Gästekarte kann erst nach der persönlichen Anreise des Gastes und Erhalt der KONUS-Gästekarte vor Ort gültig eingesetzt werden. Sie ist gültig während des gesamten Aufenthaltes bis einschließlich des Tages der Abreise, jedoch maximal für die Dauer von 2 Monaten. Falls ein Gast länger als 2 Monate verweilt, ist eine neue KONUS-Gästekarte auszustellen.

Die KONUS-Gästekarte gilt bei Personen ab 16 Jahren nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis des Gastes bzw. der Gäste als Fahrausweis. Eine nicht vollständig ausgefüllte (oder bei elektronischen Meldescheinen bedruckte) oder eine manipulierte KONUS-Gästekarte wird nicht als Fahrschein anerkannt. Nur die durchgedruckten Angaben (oder bei elektronischen Meldescheinen gedruckten) des ausgefüllten Meldescheins werden als originale Beschriftung der KONUS-Gästekarte anerkannt – keine direkte, handschriftlich aufgebrachte Beschriftung.

4.2. Anzahl der Personen pro Fahrausweis

Auf der KONUS-Gästekarte wird die Gesamtpersonenzahl erfasst. Kinder unter 6 Jahren erhalten keine gesonderte KONUS-Gästekarte und fahren ebenfalls kostenfrei. Auf den elektronisch erstellten KONUS-Gästekarten wird jeweils immer nur eine Person eingetragen, mit Ausnahme der Gruppengästekarte.

4.3. Gruppenfahrten ab 10 Personen

Gemeinsam reisende Gruppen müssen bei den jeweiligen Verkehrsunternehmen zur Sicherung der Beförderung angemeldet werden. **Es gelten die jeweiligen Verbundbestimmungen zur Anmeldepflicht.** Gruppen können grundsätzlich nur im Rahmen fahrplanmäßiger Kapazitäten von den Verkehrsunternehmen mitgenommen werden. Gerade in den Hauptverkehrszeiten können nicht immer alle Fahrtwünsche berücksichtigt werden. Durch die direkte Anmeldung beim Verkehrsunternehmen erhalten Sie entweder eine Bestätigung oder alternative Vorschläge. Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der einzelnen Verbünde oder verbundüberschreitend fahrenden Verkehrsunternehmen.

4.4. Nutzung der 1. Klasse

Mit der KONUS-Gästekarte ist die Nutzung der 1. Klasse in Nahverkehrszügen – ebenso wie ein Übergang in die 1. Klasse – nicht gestattet.

4.5. Mitnahme von Fahrrädern

Die Mitnahme von Fahrrädern richtet sich nach den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der einzelnen Verbünde oder der verbundüberschreitend fahrenden Verkehrsunternehmen.

4.6. Mitnahme von Hunden/Tieren

Die Mitnahme von Hunden/Tieren richtet sich nach den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der einzelnen Verbände oder der verbundüberschreitend fahrenden Verkehrsunternehmen.

4.7. Gültigkeit in Bergbahnen

Die KONUS-Gästekarte gilt nicht in Bergbahnen.

4.8. Ausfüllen und Handhaben der KONUS-Karte

Um Unannehmlichkeiten bei Kontrollen durch das Fahr- und Kontrollpersonal zu vermeiden informieren Sie Ihre Gäste bitte besonders zu folgenden Punkten:

- Die KONUS-Gästekarte muss gemäß den Bestimmungen richtig ausgefüllt sein.
- Die Person, auf die die KONUS-Gästekarte ausgestellt ist, muss sich mit im Fahrzeug befinden und sich ausweisen können. Falls ein Teil der Gruppe ohne diese Person KONUS nutzen möchte, muss vom Gastgeber ein zusätzlicher Meldeschein für den Gast ausgefüllt werden.
- Personen ab 16 Jahren haben zusätzlich zur KONUS-Gästekarte einen gültigen Lichtbildausweis mitzuführen.

5. So können sich Gemeinden an KONUS beteiligen

- Ihre Gemeinde befindet sich innerhalb eines Landkreises, der bei der Schwarzwald Tourismus GmbH als Gesellschafter fungiert (Verbandsgebiet Schwarzwald).
- Sie erklären Ihre Bereitschaft zur Zahlung einer jährlichen Ausgleichszahlung von **47 Euro-Cent zzgl. MwSt.** pro meldepflichtige Übernachtung in Ihrer Stadt oder Gemeinde.
- Sie erhalten das Recht, das KONUS-Symbol auf Ihrer Gästekarte zu führen, damit gilt die Gästekarte als Freifahrtschein im Gebiet der teilnehmenden Verbände (bzw. bei KVV und VPE in Teilgebieten).
- Vor dem Beitritt von Großstädten zum Projekt KONUS muss der jeweilige Verkehrsverbund aus verkehrlicher und tarifarischer Sicht angehört werden.
- **Ein von der jeweiligen Gebietskörperschaft unabhängiger Beitritt von einzelnen Teilkörnern, Stadt-, Gemeinde- oder Ortsteilen ist ausgeschlossen.**

6. Finanzierungsabwicklung und Berechnungsgrundlagen

6.1. Berechnungsgrundlage

Berechnungsgrundlage sind **47 Euro-Cent netto** pro Übernachtung sämtlicher laut Meldgesetz meldepflichtiger Fremd-Übernachtungen der Gemeinde. Dabei gelangen **43 Euro-Cent** direkt zu dem Verkehrsverbund, in welchem die Gemeinde liegt, ein Anteil von 2,5 Euro-Cent netto pro Übernachtung aller Gemeinden fließt direkt an den Karlsruher Verkehrsverbund. 1,5 Euro-Cent wird von der STG für Marketingzwecke, zur Erstellung von Marketingmitteln und für Verwaltungszwecke, eingesetzt.

Über die Konditionen der Fortsetzung nach **dem 31.12.2026 wird ab dem 2. Halbjahr 2025**

mit den Verkehrsverbänden verhandelt und den teilnehmenden Gemeinden ein Angebot unterbreitet.

Die Verkehrsverbände sichern zu, dass für den möglichen Folgezeitraum ab **01.01.2027** als Richtgröße die durchschnittlichen jährlichen Tarifsteigerungsraten der teilnehmenden Verkehrsverbände geltend gemacht werden, es sei denn, es zeichnet sich für die Zukunft bereits konkret ein außerordentlicher Anpassungsbedarf ab.

Ausnahmen zur Berechnungsgrundlage:

Pro Fremdübernachtung zahlt die Gemeinde **47 Euro-Cent zzgl.** der gesetzlichen Mehrwertsteuer an die STG für alle dem Meldegesetz nach meldepflichtigen Übernachtungen mit folgenden Ausnahmen:

a) Kinder unter 6 Jahren

Für Übernachtungen von Kindern unter 6 Jahren muss kein Kostenersatz geleistet werden, sie können jedoch KONUS nutzen.

b) Klinik- und Heimpatienten

Patienten einer Klinik oder eines Heimes können als Gesamtgruppe von einer Einbeziehung in KONUS ausgenommen werden, wenn ihre beherbergende Einrichtung zumindest einen Teil der Patienten zur Anschlussheilbehandlung aufnimmt. Anschlussheilbehandlung (AHB) ist qualifizierte medizinisch-therapeutische Rehabilitation von Patienten unmittelbar oder im engen zeitlichen Rahmen nach der akutmedizinischen Krankenhausbehandlung. Kliniken und Heime ohne AHB-Abteilung sind dagegen in KONUS einzubeziehen.

c) Schwerbehinderte,

die einen Schwerbehindertenausweis nach Sozialgesetzbuch (SGB IX) mit einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke haben - Schwerbehindertenausweis (grün/orange) bzw. Ausweis zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (grün/orange) - können als Gesamtgruppe von einer Einbeziehung in KONUS ausgenommen werden, wenn ihre beherbergende Einrichtung eine ausschließlich auf Schwerbehinderte spezialisierte Einrichtung ist.

d) Übernachtungen in Beherbergungsstätten, die nach § 29 Meldegesetzes von der Meldepflicht ausgenommen sind und auch keine KONUS-Gästekarte erhalten:

1. Einrichtungen mit Heimunterbringung, die der Erwachsenenbildung, der Ausbildung oder der Fortbildung dienen,
2. Betriebs- oder Vereinsheime, wenn dort nur Betriebs- oder Vereinsmitglieder oder deren Familienangehörige beherbergt werden,
3. Jugendherbergen des Deutschen Jugendherbergswerks e.V.,
4. Niederlassungen von Ordens- oder Exerzitienhäusern der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

e) Wohnmobilisten auf Wohnmobilstellplätzen

Je nach vorhandener Infrastruktur, sind alle bekannten Übernachtungen (z. B. Übernachtungsauswertung Parkscheinautomat) einzubringen – und den Gästen ist auf Verlangen an geeigneter Stelle die KONUS-Gästekarte auszuhändigen. Eine

Nichteinbringung von Wohnmobilübernachtungen kann nur in Gemeinden erfolgen, die Stellplätze kostenlos vorhalten, keine Erfassung der Wohnmobilstenübernachtungen durchführen und an diese Gäste in der Folge auch keine KONUS-Gästekarten ausgeben.

- f) Dauercamper und Zweitwohnungsbesitzer, die in Orten mit Kurtaxe einer pauschalierten Kurtaxe unterliegen und auch keine KONUS-Gästekarte erhalten und somit KONUS nicht nutzen können.

Abgesehen von den hier aufgeführten Ausnahmen sind alle meldepflichtigen Übernachtungen zur Berechnung heranzuziehen. Die Meldepflicht ergibt sich aus dem jeweils gültigen Meldegesetz.

Weitere als die unter a) bis f) aufgeführten Ausnahmen sind nicht möglich.

Für Beherbergungsbetriebe und Einrichtungen, die unter b) – e) aufgeführt sind, besteht eine Wahlfreiheit. Dies bedeutet, dass sie teilnehmen können, wenn sie wollen und bereit sind, sämtliche Bedingungen der KONUS-Vereinbarung zu erfüllen. Wenn Sie nicht dazu bereit sind, können diese Einrichtungen **ausschließlich als Gesamteinrichtung** mit ihren **sämtlichen Patienten- bzw. Gästeübernachtungen** vom KONUS-Finanzausgleich ausgenommen werden. Die Gemeinde meldet schriftlich jede ausgenommene Einrichtung jahresaktuell und nachvollziehbar begründet der STG, die diese Information an die Verbünde weiterleitet. In diesem Fall muss vor Ort sichergestellt sein, dass **diese Einrichtungen keine KONUS-Gästekarten erhalten oder ausgeben**, auch nicht für einen Teil der Patienten bzw. Gäste! Wenn eine Einrichtung mit Wahlfreiheit in das Projekt KONUS integriert werden soll, so ist dies ebenfalls nur für die gesamte Einrichtung mit ihren gesamten Übernachtungen möglich. Dann muss gewährleistet sein, dass alle Übernachtungen gemeldet und abgerechnet werden. In diesem Fall gelten alle übrigen Bestimmungen der KONUS-Vereinbarung ebenso.

Geschäftsreisende zählen zu den KONUS-Übernachtungen

Zu den KONUS-Übernachtungen zählen alle meldepflichtigen Übernachtungen. Diese zählen ab dem Anreisetag.

Es gilt: Unabhängig von der Kurtaxe Satzung der Kommunen, muss für alle meldepflichtigen Übernachtungen (z.B. auch Geschäftsreisende) ab der ersten Übernachtung der KONUS Finanzausgleich gezahlt werden. Wenn Gäste für die erste Übernachtung keine Kurtaxe bezahlen müssen, oder Geschäftsreisende von der Kurtaxe befreit sind, muss die Kommune für den Finanzausgleich aufkommen.

KONUS gilt ab der ersten Übernachtung

Wenn ein Ort seine Gäste für die 1. Übernachtung von der Kurtaxe befreit, ist das unabhängig von KONUS. Der Gast hat laut KONUS Vereinbarung ab der 1. Übernachtung ein Recht auf die KONUS-Gästekarte und der KONUS-Finanzausgleich muss geleistet werden.

6.2. Besteuerung

Die 47 Euro-Cent pro Übernachtung verstehen sich zzgl. der gesetzlichen, derzeit 7% Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen.

Wie sind die Zahlungen aufgrund der Ausgabe und Nutzung der KONUS-Karte auf Ebene der teilnehmenden Gemeinden aus umsatzsteuerlicher Sicht zu behandeln? Richtig nach der derzeitigen Konstruktion ist, lediglich die Kurtaxe der Besteuerung zu unterwerfen und den an die STG abzuführenden Teil als durchlaufenden Posten zu behandeln, was auf dem Beleg für den Gast auch so auszuweisen wäre.

Die Kurtaxe wird um den Brutto-KONUS-Beitrag vermindert und der Restbetrag mit 7% versteuert. Damit ist zuvor, in der Zahlungsaufforderung, die MwSt. nicht gesondert ausgewiesen, jedoch für die Gemeinden, welche KONUS als Bestandteil der Kurtaxe betrachten, ein kostenneutraler Faktor.

Gemeinden können dann den Bruttobetrag der pauschalen Fahrentgelterstattung von der Kurtaxe abziehen, wenn sie in der Kurtaxensatzung eine entsprechende Formulierung aufnehmen, dass ein Kurtaxe-Anteil für KONUS verwendet wird und dieser Anteil alle Personkreise, welche in den Genuss von KONUS kommen, betrifft.

Bezüglich des Zahlungsflusses zwischen den Beteiligten gelten die von der Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft Prof. Dr. Binder, Dr. Dr. Hillebrecht & Partner GmbH (BHP) erarbeiteten und von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe geprüften Modalitäten.

7. Projektorganisation, zeitlicher Ablauf und Anmeldungen

Die Gemeinde unterschreibt eine entsprechende verbindliche Vereinbarung mit der STG. Der in der Vereinbarung genannte Termin benennt den Beginn des KONUS-Projektes in der Gemeinde. Der Beginn ist jederzeit zum Monatsanfang möglich.

7.1. Begleitende Gremien

7.1.1. Vollversammlung

Die STG ruft eine Vollversammlung aller Projektbeteiligten zusammen. Hier wird über den Fortschritt und die Ergebnisse des Projekts berichtet und Entscheidungen mit erheblichen Auswirkungen auf das Projekt beschlossen. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte einen/eine Vorsitzende/n und bestellt die Vertreter der Arbeitsgruppe für die Gemeinden. Der/Die Vorsitzende der Vollversammlung ist gleichzeitig Vorsitzender der Arbeitsgruppe.

7.1.2. Arbeitsgruppe

Das Projekt **KONUS V** wird durch eine Arbeitsgruppe begleitet, welche im Laufe des Projektes weitere Details klärt, Unstimmigkeiten beseitigt und notwendige Innovationen umsetzt. Die teilnehmenden Städte und Gemeinden werden von zwei Repräsentanten vertreten, welche die Interessen aller KONUS-Gemeinden wahrnehmen. Die zehn teilnehmenden Verkehrsverbünde werden von Repräsentanten vertreten, welche die Interessen der Verkehrsverbünde wahrnehmen. Die teilnehmenden verbundüberschreitend fahrenden Verkehrsunternehmen (z.B. Deutsche Bahn Regio AG) können Repräsentanten entsenden, welche jeweils die Interessen dieser Verkehrsunternehmen gesondert wahrnehmen.

Mitglieder der Arbeitsgruppe sind:

Vorsitzender

Landrat Sven Hinterseh

Vertreter der Orte

Michael Krause Freudenstadt Tourismus

Vertreter der Orte Bürgermeister Michael Tatsch Hinterzarten
Vertreter aller Verkehrsverbände

8. Leistungen der Schwarzwald Tourismus GmbH

- Mittler, Koordinator, Abwickler
- Vertragspartner gegenüber den Verkehrsverbänden und den Gemeinden
- Zahlungsabwicklung
- Bewerbung des Angebotes
- Ersteller für **Marketing/Werbemittel:**
 - Die STG erstellt Print-Werbemittel für die Gäste, in dem die Konditionen von KONUS sowie alle teilnehmenden Verkehrsverbände und Gemeinden dargestellt werden
 - Layoutvorlage für ganzseitige (DIN A4) und halbseitige Werbeanzeigen für KONUS, welche von den teilnehmenden Gemeinden in ihren eigenen Printmedien verwendet werden können
 - Anzeigenschaltung für das KONUS-Angebot in allen wichtigen Printmedien der STG
 - Digitales Marketing
 - Ausführliche Darstellung des KONUS-Serviceangebotes im Internet. Bereithaltung einer eigenen Domainadresse unter: www.konus-schwarzwald.info
 - Ständige Berichterstattung und redaktionelle Meldungen an die Medien

gez. Schwarzwald Tourismus GmbH

KONUS V – Kooperationsvereinbarung Gemeinden

Zeitraum: 01.01.2022 bis 31.12.2026

zwischen

Schwarzwald Tourismus GmbH (im Folgenden STG genannt)
vertreten durch GF Hansjörg Mair
Wiesentalstraße 5
79115 Freiburg

und der

(im Folgenden Gemeinde genannt)

Präambel

Die Schwarzwald Tourismus GmbH, Verkehrsverbünde und Verkehrsträger sowie Städte und Gemeinden des Schwarzwaldes betreiben ein gemeinsames Projekt mit dem Namen KONUS. KONUS steht hierbei für die kostenlose Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldurlauber. Übernachtungsgäste des Schwarzwaldes können damit während ihrer Urlaubszeit alle Busse und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Geltungsbereich der teilnehmenden Verkehrsverbünde - oder Teilstrecken von Verbänden (KVV, VPE) - im Schwarzwald gratis nutzen. Die touristisch-geographische Gebietskulisse Schwarzwald ist maßgeblicher Bestandteil des gesamten Projektes sowie der Vertragsbeziehungen und gilt durch die teilnehmenden Verkehrsverbünde als im Wesentlichen erreicht. Bei dem Projekt handelt es sich um eine innovative Initiative, die den Wettbewerbsvorteil des Schwarzwaldes gegenüber anderen touristischen Regionen stärken soll. Dem Gast wird ein besonderer Service geboten, der den beteiligten Gemeinden zusätzliche Kurtaxeeinnahmen und den Verkehrsverbänden eine höhere Akzeptanz, zusätzliche Fahrgäste und Einnahmen durch Touristen bringen soll. Die Kooperationspartner sind sich darin einig, die Zusammenarbeit bezüglich der Anerkennung der KONUS-Gästekarten als Fahrausweis im einbezogenen ÖPNV der beteiligten Verkehrsverbünde unter der Bezeichnung **KONUS V nach dem 31.12.2021** für mindestens 5 Jahre weiterzuführen.

Grundlage

Dieser Vereinbarung liegen die Bedingungen der „Projektbeschreibung und Durchführungsbestimmungen **KONUS V**“ zugrunde. Diese sind als fester Bestandteil dieser Vereinbarung in der Anlage beigefügt. Das Projekt KONUS V wird durch eine Arbeitsgruppe begleitet, welche im Laufe des Projektes weitere Details klärt, Unstimmigkeiten beseitigt und notwendige Innovationen umsetzt (vgl. Ziff 2.1.2.).

1. Beziehung der beteiligten Partner untereinander

Hauptbeteiligte an dem Projekt KONUS gegenüber der **STG** sind einerseits die beteiligten **Gemeinden**, welche für ihre Übernachtungsgäste das System in ihrer Gemeinde umsetzen und einen übernachtungsabhängigen Finanzausgleich an die beteiligten Verkehrsverbände und die STG leisten. Auf der anderen Seite sind die beteiligten **Verkehrsverbände (VV)** weitere Hauptbeteiligte, die in ihrem Tarifverbund die KONUS-Gästekarte als Fahrausweis akzeptieren. Darüber hinaus wird die KONUS-Gästekarte als Fahrausweis im verbundgrenzenüberschreitenden Verkehr zwischen den vollständig teilnehmenden VV anerkannt.

Die STG ist **Mittler**, Organisator und Finanzverwalter im Projekt KONUS und steht als solche in Vertragsbeziehung mit den beteiligten Gemeinden einerseits und den beteiligten VV andererseits.

Vor dem aktiven Beitritt von Kommunen, insbesondere von Großstädten zum Projekt KONUS muss der jeweilige Verbund und gegebenenfalls die zuständigen Aufgabenträger nach dem ÖPNVG aus verkehrlicher und tarifarischer Sicht angehört werden. Ein von der jeweiligen Gebietskörperschaft unabhängiger Beitritt von einzelnen Teilorten, Stadt-, Gemeinde- oder Ortsteilen ist ausgeschlossen.

2. Leistungen und Pflichten der Schwarzwald Tourismus GmbH

Die STG koordiniert das Projekt administrativ und werblich. Außerdem sorgt die STG für die Weitergabe projektrelevanter Informationen in alle beteiligten Richtungen. Hierfür betreibt die STG eine begleitende Arbeitsgruppe, welche das Projekt beratend begleitet (vgl. Ziff 2.1.2.).

2.1. Begleitende Gremien

2.1.1 Vollversammlung

Die STG ruft eine Vollversammlung aller Projektbeteiligten zusammen. Hier wird über den Fortschritt und die Ergebnisse des Projekts berichtet und Entscheidungen mit erheblichen Auswirkungen auf das Projekt beschlossen. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte einen/eine Vorsitzende/n und bestellt die Vertreter der Arbeitsgruppe für die Gemeinden. Der/Die Vorsitzende der Vollversammlung ist gleichzeitig Vorsitzender der Arbeitsgruppe.

2.1.2. Arbeitsgruppe

Die teilnehmenden Städte und Gemeinden werden von zwei Repräsentanten vertreten, welche die Interessen aller KONUS-Gemeinden wahrnehmen. Die zehn teilnehmenden Verkehrsverbände werden von Repräsentanten vertreten, welche die Interessen der Verkehrsverbände wahrnehmen. Die teilnehmenden verbundüberschreitend fahrenden Verkehrsunternehmen (z.B. Deutsche Bahn Regio AG) können Repräsentanten entsenden, welche jeweils die Interessen dieser Verkehrsunternehmen gesondert wahrnehmen.

Die STG macht Werbung für das Projekt bei den Gästen und stellt entsprechende Werbemittel her. Die STG wirbt bei den Gemeinden und VV für eine Beteiligung an dem Projekt KONUS und führt KONUS damit weitere Partner zu.

Die STG sorgt gegenüber den Gemeinden für eine bestmögliche Kommunikation der KONUS-Leistungen, - Möglichkeiten und -Regularien.

3. Finanzausgleich

Pro Fremdübernachtung zahlt die Kommune **47 Euro-Cent** zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer an die STG für alle dem Meldegesetz nach meldepflichtigen Übernachtungen mit folgenden Ausnahmen:

- a) Kinder unter 6 Jahren
Für Übernachtungen von Kindern unter 6 Jahren muss kein Kostenersatz geleistet werden, sie können jedoch KONUS nutzen.
- b) Klinik- und Heimpatienten:
Patienten einer Klinik oder eines Heimes können als Gesamtgruppe von einer Einbeziehung in KONUS ausgenommen werden, wenn ihre beherbergende Einrichtung zumindest einen Teil der Patienten zur Anschlussheilbehandlung (AHB) aufnimmt. AHB ist qualifizierte medizinisch-therapeutische Rehabilitation von Patienten unmittelbar oder im engen zeitlichen Rahmen nach der akutmedizinischen Krankenhausbehandlung. Kliniken und Heime ohne AHB-Abteilung sind dagegen in KONUS einzubeziehen.
- c) Schwerbehinderte,
die einen Schwerbehindertenausweis nach Sozialgesetzbuch (SGB IX) mit einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke haben – Schwerbehindertenausweis (grün/orange) bzw. Ausweis zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (grün/orange) – können als Gesamtgruppe von einer Einbeziehung in KONUS ausgenommen werden, wenn ihre beherbergende Einrichtung eine ausschließlich auf Schwerbehinderte spezialisierte Einrichtung ist.
- d) Übernachtungen in Beherbergungsstätten, die nach § 29 des Meldegesetzes von der Meldepflicht ausgenommen sind und auch keine KONUS-Gästekarte erhalten:
 1. Einrichtungen mit Heimunterbringung, die der Erwachsenenbildung, der Ausbildung oder der Fortbildung dienen,
 2. Betriebs- oder Vereinsheime, wenn dort nur Betriebs- oder Vereinsmitglieder oder deren Familienangehörige beherbergt werden,
 3. Jugendherbergen des Deutschen Jugendherbergswerks e.V.,
 4. Niederlassungen von Ordens- oder Exerzitienhäusern der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.
- e) Wohnmobilisten auf Wohnmobilstellplätzen:
Je nach vorhandener Infrastruktur, sind alle bekannten Übernachtungen (z. B. Übernachtungsauswertung Parkscheinautomat) einzubringen – und den Gästen ist auf Verlangen an geeigneter Stelle die KONUS-Gästekarte auszuhändigen. Eine Nichteinbringung von Wohnmobilübernachtungen kann nur in Gemeinden erfolgen, die Stellplätze kostenlos vorhalten, keine Erfassung der Wohnmobilistenübernachtungen durchführen und an diese Gäste in der Folge auch keine KONUS-Gästekarten ausgeben.
- f) Dauercamper und Zweitwohnungsbesitzer,
die in Orten mit Kurtaxe einer pauschalierten Kurtaxe unterliegen und auch keine KONUS-Gästekarte erhalten und somit KONUS nicht nutzen können.

Abgesehen von den hier aufgeführten Ausnahmen sind alle meldepflichtigen Übernachtungen zur Berechnung heranzuziehen. Die Meldepflicht ergibt sich aus dem jeweils gültigen Meldegesetz.

Weitere als die unter a) – f) aufgeführten Ausnahmen sind nicht möglich.

Für Beherbergungsbetriebe und Einrichtungen, die unter b) – e) aufgeführt sind, besteht eine Wahlfreiheit. Dies bedeutet, dass sie teilnehmen können, wenn sie wollen und bereit sind, sämtliche Bedingungen dieser Vereinbarung zu erfüllen. Wenn Sie nicht dazu bereit sind, können diese Einrichtungen **ausschließlich als Gesamteinrichtung** mit ihren **sämtlichen Patienten- bzw. Gästeübernachtungen** vom KONUS-Finanzausgleich ausgenommen werden. Die Gemeinde meldet schriftlich jede ausgenommene Einrichtung jahresaktuell und nachvollziehbar begründet der STG, die diese Information an die Verbünde weiterleitet. In diesem Fall muss vor Ort sichergestellt sein, dass **diese Einrichtungen keine KONUS-Gästekarten erhalten oder ausgeben**, auch nicht für einen Teil der Patienten bzw. Gäste! Wenn eine Einrichtung mit Wahlfreiheit in das Projekt KONUS integriert werden soll, so ist dies ebenfalls nur für die gesamte Einrichtung mit ihren gesamten Übernachtungen möglich. Dann muss gewährleistet sein, dass alle Übernachtungen gemeldet und abgerechnet werden. In diesem Fall gelten alle übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung ebenso.

3.1 Zahlungsmodalitäten

Der Abrechnungszeitraum für das **Projekt KONUS V** ist das Kalenderjahr.

3.1.1. Abschlagszahlung

Die Gemeinde zahlt bis zum 31.03. des Teilnahmejahres 50 % des Gesamtbetrages, der sich aus der Berechnungsgrundlage für das Vorjahr ergeben hat als Abschlagszahlung für das laufende Jahr an die STG. Für die zu einem späteren Zeitpunkt im Vorjahr beigetretenen Gemeinden erfolgt eine anteilige Abschlagszahlung.

Als Berechnungsgrundlage für neu beitretende Gemeinden wird eine pauschale Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Übernachtungszahlen des Statistischen Landesamtes des Vorjahres veranschlagt. Im Falle der KONUS-Teilnahme im Vorjahr gilt die Hälfte der für KONUS gemeldeten Übernachtungen der Gemeinde.

3.1.2. Endabrechnung

Eine genaue Endabrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlich stattgefundenen relevanten Übernachtungen am Ende des Teilnahmejahres. Bis zum 01.03. des Folgejahres auf das Teilnahmejahr meldet die Kommune die relevanten Daten an die STG und zahlt bis zum 31.03. des Folgejahres den gesamten Finanzausgleich unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlung.

Die STG gewährleistet eine Weiterleitung dieser geleisteten Beträge netto pro Übernachtung an die beteiligten Verkehrsverbünde. Dabei gelangen **43 Euro Cent** direkt zu dem Verkehrsverbund, in dem welchen die Kommune liegt. Ein Anteil von 2,5 Euro Cent netto pro Übernachtung aller Gemeinden fließt direkt an den Karlsruher Verkehrsverbund. 1,5 Euro Cent wird von der STG für Marketingzwecke zur Erstellung von Marketingmitteln und für Verwaltungszwecke eingesetzt.

Nachträgliche Korrekturen der gemeldeten Übernachtungszahlen nach der Durchführung der Endabrechnung durch die Gemeinden sind nicht möglich. Rückforderungen für bereits endabgerechnete Zeiträume der Gemeinden sind ausgeschlossen.

3.1.3. Umsatzsteuer/ Zahlungsaufforderung

Die Gemeinde erhält über den fälligen Betrag eine Zahlungsaufforderung mit der Bruttosumme, welche sich aus dem aufgeführten Nettobetrag und der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 7%) zusammensetzt. Diese Summe wird in der Zahlungsaufforderung als Endbetrag genannt. Da die Leistung von dem Verkehrsträger erbracht wird, stellt die Zahlung für die STG lediglich einen durchlaufenden Posten dar.

Wie sind die Zahlungen aufgrund der Ausgabe und Nutzung der KONUS-Karte auf Ebene der teilnehmenden Gemeinden aus umsatzsteuerlicher Sicht zu behandeln? Richtig nach der derzeitigen Konstruktion ist, lediglich die Kurtaxe der Besteuerung zu unterwerfen und den an die STG abzuführenden Teil als durchlaufenden Posten zu behandeln, was auf dem Beleg für den Gast auch so auszuweisen wäre.

Bezüglich des Zahlungsflusses zwischen den Beteiligten gelten die von der Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft Prof. Dr. Binder, Dr. Dr. Hillebrecht & Partner GmbH (BHP) erarbeiteten und von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe geprüften Modalitäten gemäß „Projektbeschreibung und Durchführungsbestimmungen KONUS V“ (vgl. Anlage).

3.1.4. Zahlungsverzug

Die Zahlungstermine der Gemeinde an die STG sind exakt einzuhalten, da die STG wiederum ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Verbänden nachzukommen hat. Im Falle der Überschreitung des Stichtages für den Zahlungseingang ist die STG berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach dem jeweils geltenden Zinssatz für den Kontokorrentkredit bei der Sparkasse Freiburg.

4. Fahrausweis

Die STG koordiniert den Einsatz einer einheitlichen KONUS-Karte als Fahrausweis bei den beteiligten Gemeinden. Als Fahrausweis für den Gast gilt ausschließlich die einheitliche KONUS-Gästekarte mit der vorgeschriebenen Wort-Bildmarke, mit dem Text „Schwarzwald Gästekarte“ (eingetragen und geschützt) und dem einheitlichen Symbol KONUS, ebenfalls als geschützte Wort-Bildmarke auf der Vorderseite der Gästekarte.

Die Schwarzwald Tourismus GmbH plant die Weiterentwicklung der KONUS-Gästekarte zu einem digitalen Mehrwert-Tool für die KONUS-Orte und die KONUS-Gäste. „#KONUS to go“ (Arbeitsbegriff) ist integriert in eine Progressive Web App (PWA) auf Basis des landesweiten Toubiz-Datenbanksystems. Die digitale Konus-Gästekarte wird so zugleich zum digitalen Reiseführer, der aktuelle Informationen vor Ort, individuelle Tipps für Ausflugziele, Fahrpläne in Echtzeit und ortsspezifische Services bietet. Die Toubiz-Daten liefern mittels PWA die für den Gast und seinen Aufenthalt relevanten spezifischen Orts- und Regionsinformationen. Damit entsteht ein neues, werthaltiges Angebot, das zum einen die Nutzerfahrung für KONUS-Gäste weiter verbessert, zum anderen den teilnehmenden Orten neue Beteiligungs- und Lenkungsmöglichkeiten gibt und durch die Einspeisung der aktuellen ÖPNV-Verbindungen auch die Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel attraktiver macht.

Es gelten die Gestaltungsrichtlinien der „Projektbeschreibung und Durchführungsbestimmungen KONUS V“ (vgl. Anlage).

Wichtig: Die KONUS-Gästekarte darf erst nach Ankunft des Gastes an den KONUS-Gast gültig ausgegeben werden (Meldegesetz!), sie gilt für diesen nicht für die Anfahrt zum Urlaubsziel. Die Gemeinde verpflichtet sich die "Projektbeschreibung und Durchführungsbestimmungen KONUS V" (vgl. Anlage) bei allen gemeindlichen touristischen Einrichtungen und den Beherbergungsbetrieben in Kenntnis zu bringen und bei seinen KONUS Ausgabestellen durchzusetzen. Die Gemeinde verpflichtet sich die KONUS-Meldescheine ausschließlich bei der hierfür von der STG beauftragten Druckerei zu beziehen. Die STG verpflichtet sich in einem Preiswettbewerb bei den in Frage kommenden Druckereien die möglichst besten Bedingungen zu erzielen. KONUS-Meldescheine dürfen von der Gemeinde nur für den Zeitraum ausgegeben und von deren Beherbergungsbetrieben als Gästekarten genutzt werden, in welchem die Gemeinde an dem Projekt KONUS teilnimmt und hierfür Zahlungen entrichtet.

5. Leistungen des Verkehrsverbundes

Die beteiligten VV akzeptieren innerhalb ihrer Verbundsysteme auf allen Linien der in den Verbundtarif einbezogenen Verkehrsunternehmen (bzw. bei KVV und VPE auf Teilgebieten bzw. Teilstrecken des Verbunds) und bei verbundübergreifend fahrenden Gesellschaftern die KONUS-Gästekarte als Fahrausweis. Der Fahrgast, der einen gültigen KONUS-Fahrausweis, d.h. eine KONUS-Gästekarte erhält, ist zur unentgeltlichen Nutzung der Verbundverkehrsmittel berechtigt. Personen ab 16 Jahren haben zusätzlich einen gültigen Lichtbildausweis mitzuführen, um nachzuweisen, dass sie der berechtigte Inhaber der KONUS-Gästekarte sind. Die KONUS-Gästekarte gilt als Fahrausweis nach Ankunft beim Beherbergungsbetrieb bis einschließlich des Tages der Abreise, maximal jedoch für die Dauer von 2 Monaten. Falls ein Gast länger als 2 Monate verweilt, ist eine neue KONUS-Gästekarte auszustellen.

Die KONUS Gästekarte gilt als Fahrausweis bei folgenden Verbänden:

- TGO - Tarifverbund Ortenau GmbH
- VVR - Verkehrsverbund Rottweil GmbH
- RVF - Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH
- VSB - Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar GmbH
- RVL - Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH
- WTV - Waldshuter Tarifverbund GmbH
- VGF - Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH
- VGC - Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH
- KVV - Karlsruher Verkehrsverbund GmbH
(im Landkreis Rastatt sowie Baden-Baden, im Stadtgebiet Karlsruhe (Tarifwabe 100), auf der Rheintalbahn und Albtalbahn (Linie S1) zwischen Bad Herrenalb und Karlsruhe Hbf.)
- VPE - Verkehrsverbund Pforzheim Enzkreis GmbH
(Die Enztalbahn (Linie S6) zwischen Bad Wildbad und Pforzheim Hbf. und Kulturbahn zwischen Monach/Neuhausen und Pforzheim Hbf.)

6. Missbrauchsvorsorge und Kontrollmöglichkeiten

Verwendung findet ein kopiersicherer und einheitlich gestalteter KONUS-Fahrausweis nach Beschreibung in Ziffer 4. sowie den Gestaltungsrichtlinien der „Projektbeschreibung und Durchführungsbestimmungen KONUS V" (vgl. Anlage). Alle ausgegebenen Karten erhalten eine fortlaufende Nummer nach den Vorgaben der STG und einer vorab definierten Nummernkreis-Systematik. Beim elektronischen Meldeschein wird die Nummer in den Barcode oder QR-Code integriert, kann jedoch in Klarschrift abgelesen werden.

Die Gemeinde ist verpflichtet, der STG mitzuteilen, welche Meldescheinnummern den Beherbergungsbetrieben zugeteilt wurden. Mit der Jahresendabrechnung erhält die STG außerdem eine den Nummernkreisen zugeordnete Einzelaufstellung, aus der hervorgeht,

welche Nummernkreise – bezogen auf einen bestimmten Beherberger – als Fahrausweis benutzt wurden, welche Meldescheinnummern durch Ungültigkeit oder Stornierung nicht zur Abrechnung kamen. Diese Liste kann auf Verlangen von dem VV eingesehen werden. Außerdem können die einzelnen ausgegebenen Fahrausweisnummern mit der Anzahl der Personen, welche diesen Fahrausweis benutzt haben, in Verbindung gebracht werden.

Die teilnehmende Gemeinde gewährleistet ferner, dass die von der Rechnungsgrundlage unter Ziffer 3. genannten ausgenommenen Personenkreise keinen KONUS-Fahrausweis erhalten. Außerdem stellt die Kommune sicher, dass die KONUS-Gästekarten ausschließlich in der vertraglich vereinbarten Laufzeit ausgestellt werden und auch nur an die berechtigte Personengruppe (insbesondere nicht Personal der Beherbergungsbetriebe, örtliche Wohnbevölkerung, Flüchtlinge, Schüleraustausche in Privatunterbringung etc.) ausgegeben werden.

Die teilnehmende Gemeinde ist verpflichtet auf eine vertragskonforme Durchführung der KONUS Vertragsinhalte auch bei seinen KONUS Ausgabestellen (z.B. Gastgeber) hinwirken.

Die Gemeinde erlaubt ausdrücklich einem STG-Vertreter und einem VV-Vertreter Kontrollen dieser Listen durchzuführen und gewährt hierfür Einblick in die Meldelisten. Der VV kann diese Listen zentral bei STG anfordern und einsehen. Die Listen werden den Verbänden auf Wunsch für alle im jeweiligen Verbundgebiet teilnehmenden Gemeinden im Rahmen der jährlichen Abrechnung zur Verfügung gestellt. Sämtliche festgestellten Missbräuche, die auf die ausstellende Stelle zurückzuführen sind, werden über die STG als Mittler geregelt. Die betreffende Gemeinde trägt die Verantwortung und muss Schadensersatz mindestens in der Höhe des erhöhten Beförderungsentgeltes (EBE) leisten. Insofern haftet die Gemeinde auch für Dritte, wenn diese offiziellen Ausgabestellen der Gemeinden sind (z. B. Gastgeber). In Fällen groben Vergehens bezüglich Ziffer 3. und Ziffer 6. seitens einer Gemeinde, kann der betroffene Verkehrsverbund einen Ausschluss dieser Gemeinde verlangen, die dann in Absprache mit der STG erfolgt.

7. Gewährleistung / Haftung

Die Gemeinde gewährleistet die Richtigkeit ihrer Angaben, die im Zusammenhang mit der Abrechnung für das Projekt KONUS stehen sowie eine fristgerechte Zahlung des Finanzausgleichs.

8. Laufzeit

Die Kooperation beginnt **am 01.01.2022 und wird zunächst bis zum 31.12.2026** zu den hier fixierten Konditionen geschlossen. Eine längerfristige Kooperation über diesen Zeitraum hinaus wird angestrebt.

Die Verkehrsverbände sichern zu, dass für den möglichen Folgezeitraum ab **01.01.2027** als Richtgröße die durchschnittlichen jährlichen Tarifsteigerungsraten der teilnehmenden Verkehrsverbände geltend gemacht werden, es sei denn, es zeichnet sich für die Zukunft bereits konkret ein außerordentlicher Anpassungsbedarf ab.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht oder teilweise nicht gesetzlichen Bestimmungen entsprechen oder einzelne Bestimmungen durch schriftliche Nebenabreden verändert werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Parteien ist Freiburg im Breisgau.

Ort	Datum	Unterschrift (STG)
-----	-------	--------------------

Ort	Datum	Unterschrift (Gemeinde)
-----	-------	-------------------------

Anlage: Projektbeschreibung und Durchführungsbestimmungen **KONUS V**

TOP 4 Bauantrag Katzensteig 2, Um- und Ausbau am bestehenden Anwesen

Beschlussantrag

Das Einvernehmen zum Baugesuch wird erteilt.

Sachverhalt

Die Bauherren beantragen einen Um- und Ausbau am bestehenden Anwesen auf dem Grundstück Katzensteig 2, Flst.Nr. 62, in Oberried, Ortsteil St. Wilhelm. Neben der Schaffung von zeitgemäßem Wohnraum dient der Um- und Ausbau auch zur Erhaltung der Gebäudesubstanz.

Das Grundstück liegt im Außenbereich. Die Zulässigkeit ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Eine Genehmigung durch das Landratsamt als zuständige Baugenehmigungsbehörde kann nur im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden.

Die Verwaltung schlägt hier vor das Einvernehmen zu erteilen. Da außen am Gebäude nur untergeordnete Änderungen (Rauchabzugsfenster, Lichtausschnitt) vorgenommen werden, gibt es keine Bedenken.

Der Ortschaftsrat von St. Wilhelm hat mit Schreiben vom 02.06.2021 mitgeteilt, dass ebenfalls keine Bedenken bestehen.

Lageplan

(zeichnerischer Teil)

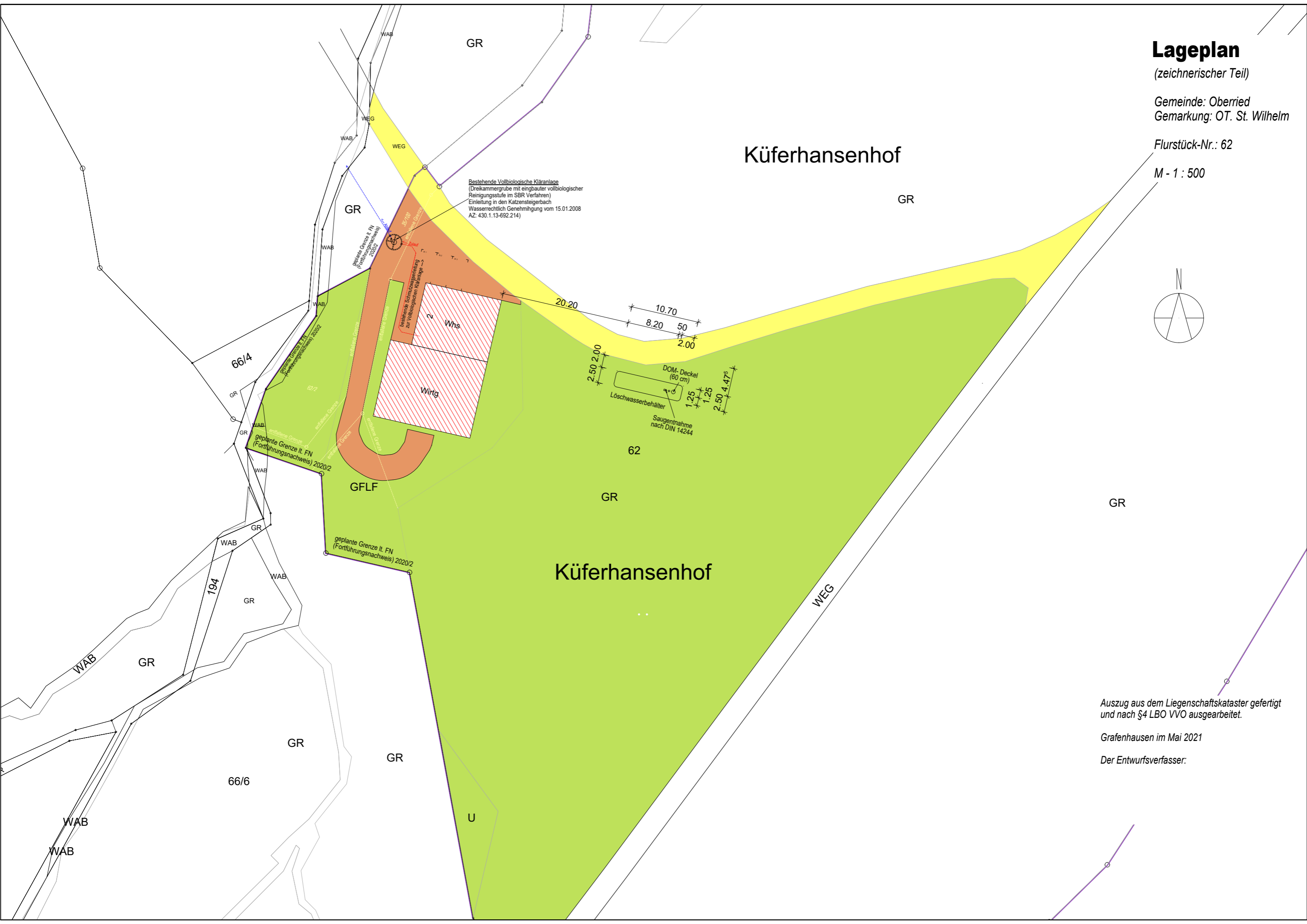
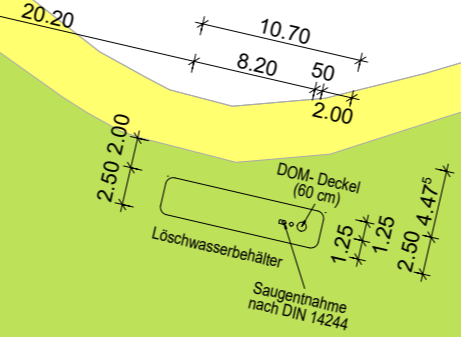
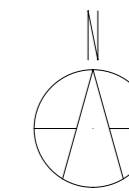
Gemeinde: Oberried
Gemarkung: OT. St. Wilhelm

Flurstück-Nr.: 62

M - 1 : 500

Küferhansenhof

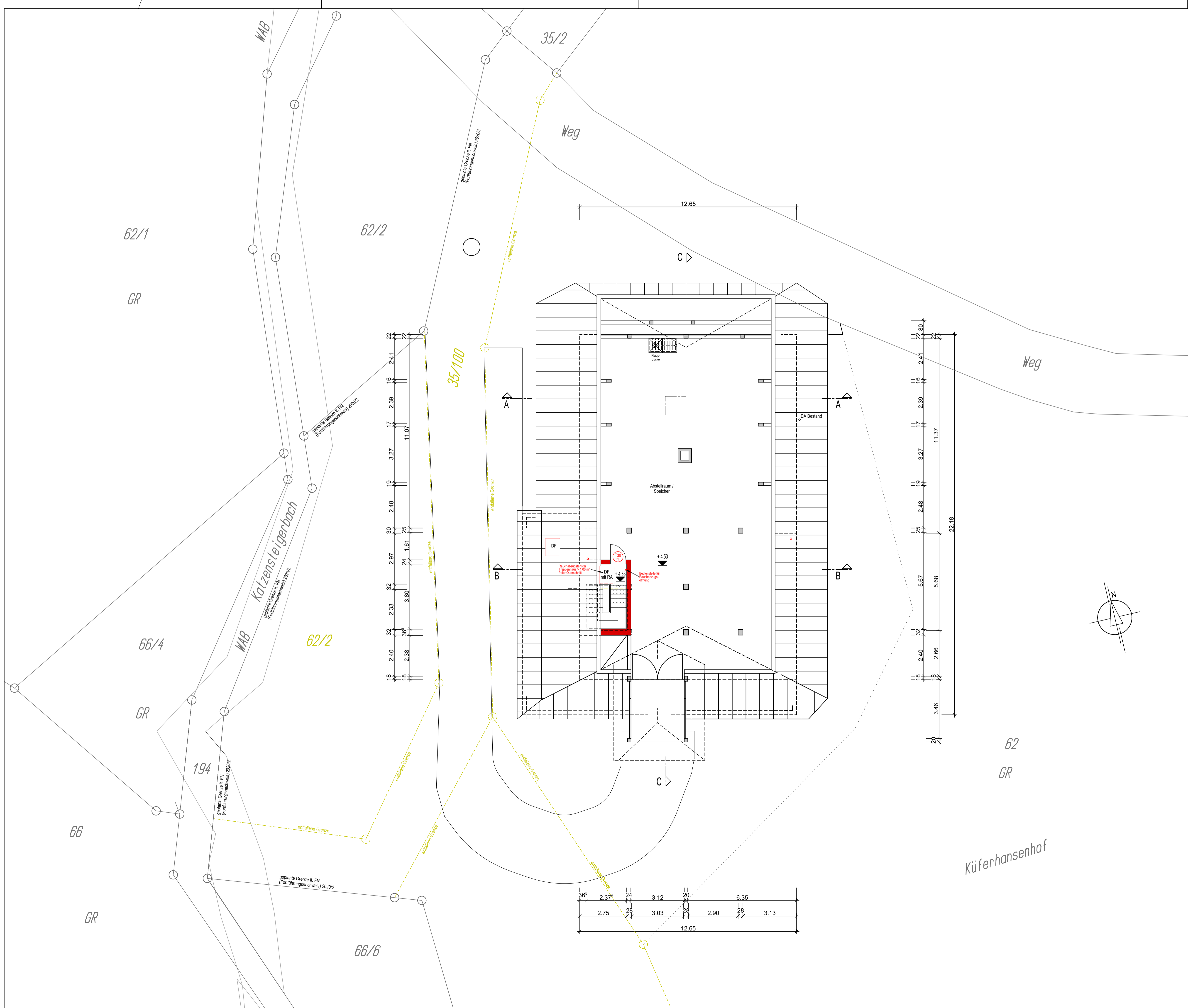
Bestehende Vollbiologische Kläranlage
(Dreikammergrube mit eingebauter vollbiologischer
Reinigungsstufe im SBR Verfahren)
Einleitung in den Katzensteigerbach
Wasserrechtlich Genehmigung vom 15.01.2008
AZ. 430.1.13-692.214



Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt
und nach §4 LBO VVO ausgearbeitet.

Grafenhäuser im Mai 2021

Der Entwurfsverfasser:



BAUANTRAG

BAUHERR : Weber Martina und Zipfel Michael
 Katzensteig 2
 79254 Oberried OT. St. Wilhelm

PROJEKT : Um- und Ausbau am bestehenden Anwesen

BAUORT : 79254 Oberried OT. St. Wilhelm, Katzensteig 2
 Gemarkung St. Wilhelm, Flst. Nr. 62

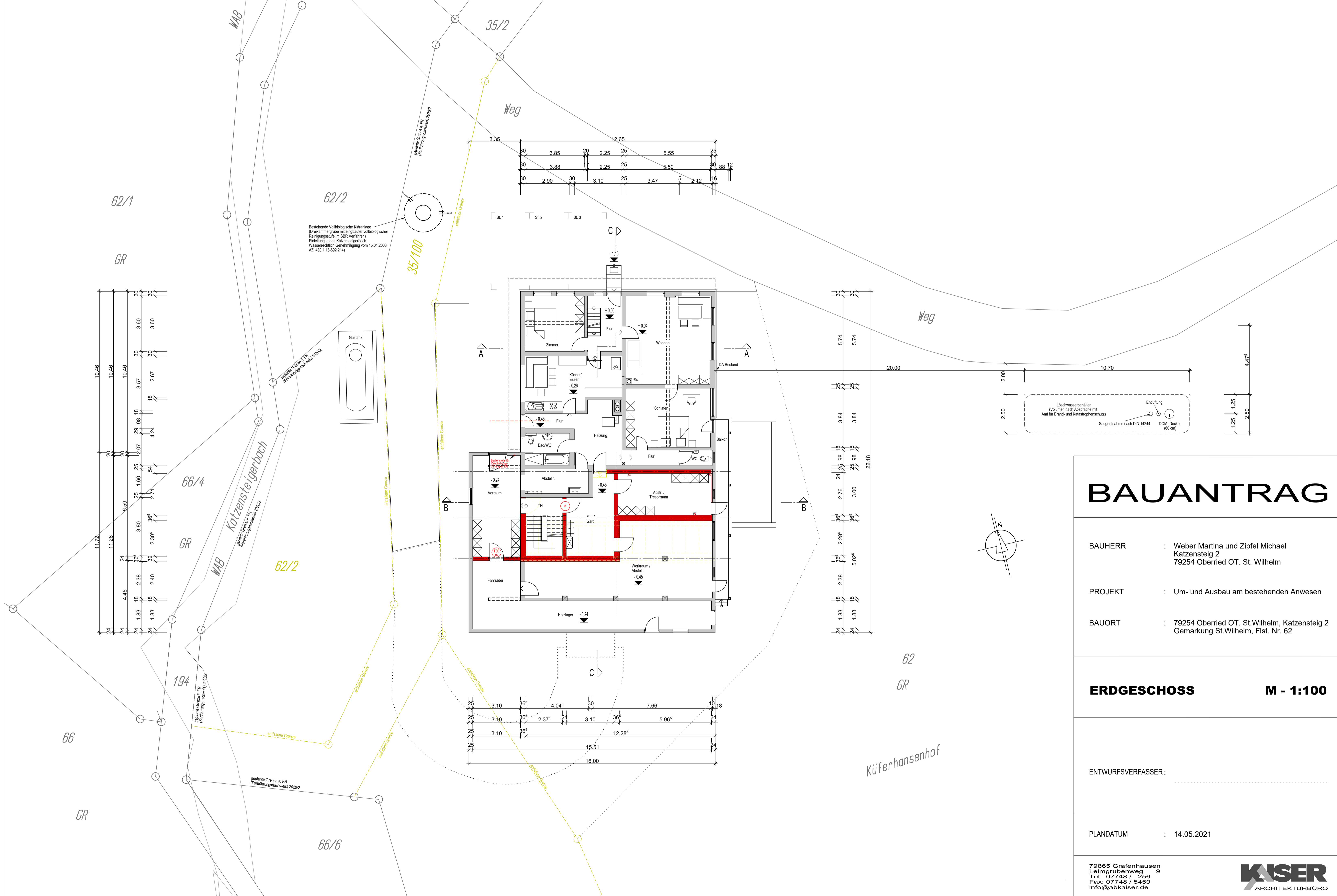
DACHGESCHOSS **M - 1:100**

ENTWURFSVERFASSER:

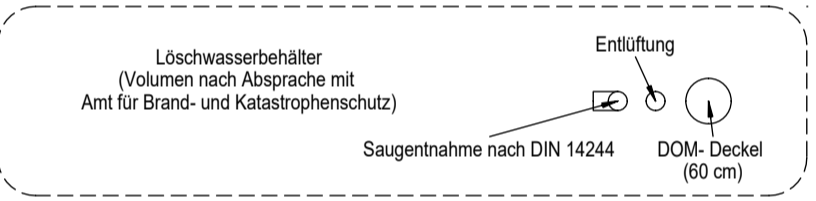
PLANDATUM : 14.05.2021

79865 Grafenhausen
 Leimgrubenweg 9
 Tel: 07748 / 256
 Fax: 07748 / 5459
 info@abkaiser.de





Bestehende Vollbiologische Kläranlage
 (Dreikammergrube mit eingestauter vollbiologischer
 Reinigungsstufe im SBR Verfahren)
 Entleitung in den Katzensteigerbach
 Wasserrechtlich Genehmigung vom 15.01.2008
 AZ: 430.1.13-692.214)



BAUANTRAG

BAUHERR : Weber Martina und Zipfel Michael
 Katzensteig 2
 79254 Oberried OT. St. Wilhelm

PROJEKT : Um- und Ausbau am bestehenden Anwesen

BAUORT : 79254 Oberried OT. St. Wilhelm, Katzensteig 2
 Gemarkung St. Wilhelm, Flst. Nr. 62

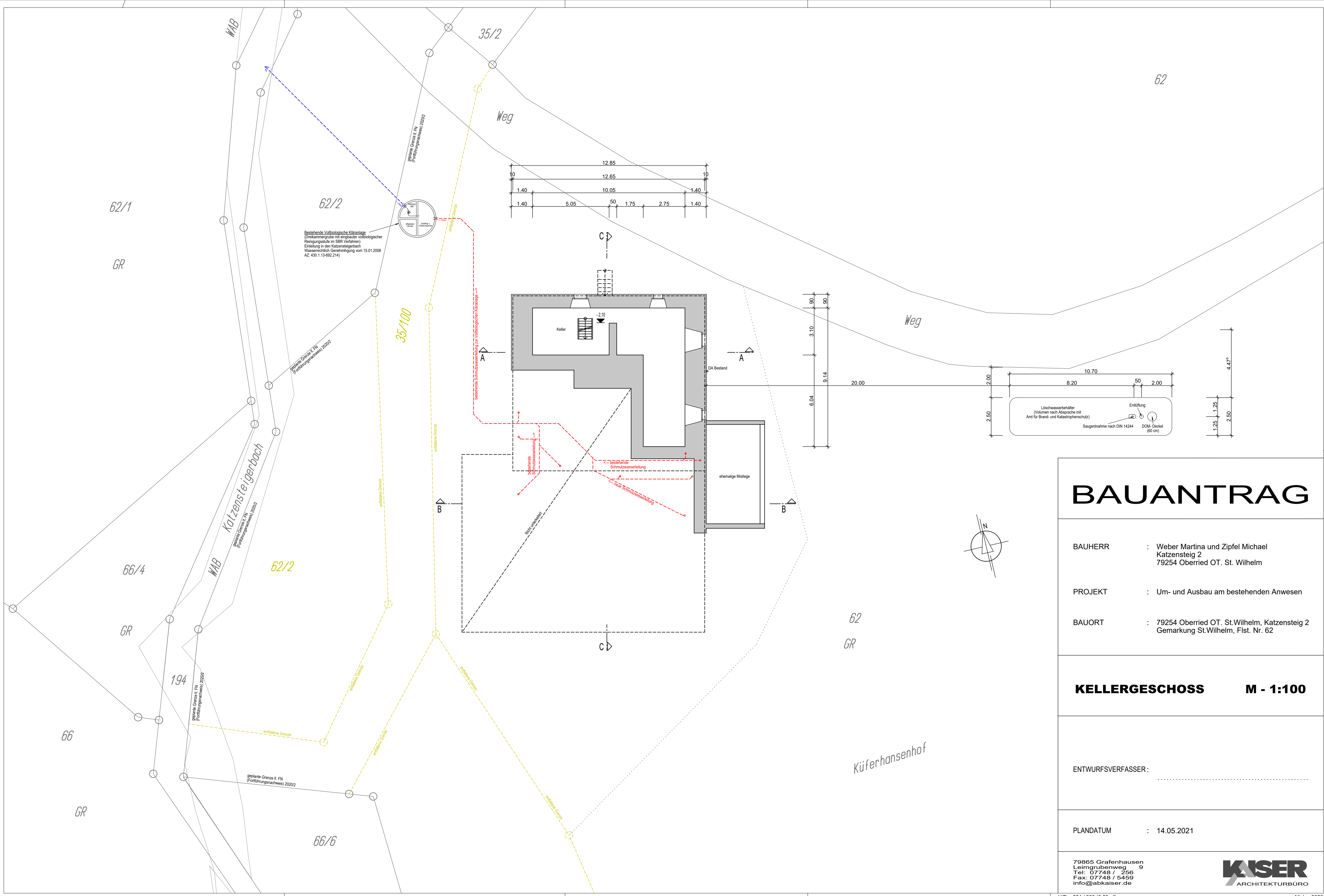
ERDGESCHOSS **M - 1:100**

ENTWURFSVERFASSER:

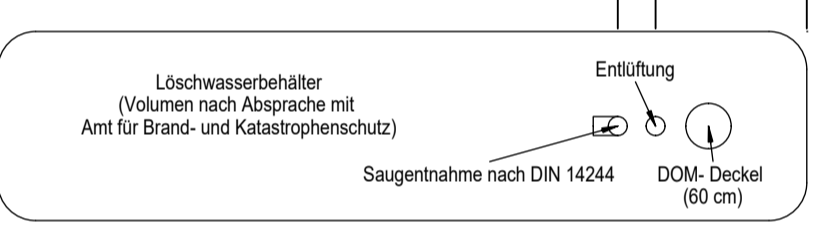
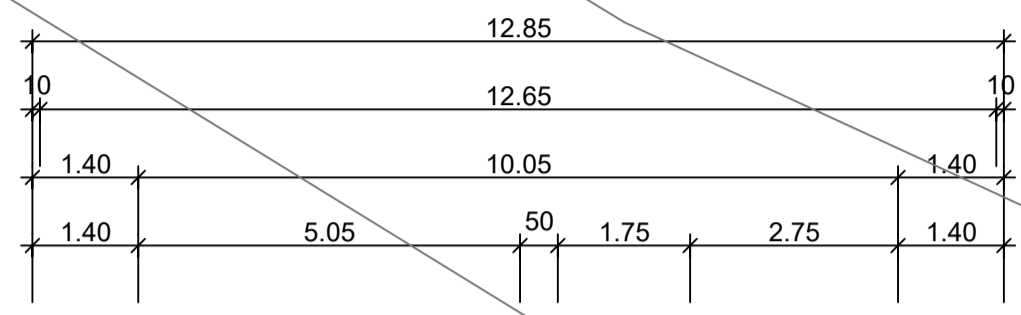
PLANDATUM : 14.05.2021

79865 Grafenhausen
 Leimgrubenweg 9
 Tel: 07748 / 256
 Fax: 07748 / 5459
 info@abkaiser.de

KAISER
 ARCHITEKTURBÜRO



Bestehende Vollbiologische Kläranlage
 (Dreikammergrube mit eingestülpter vollbiologischer
 Reinigungsstufe im SBR Verfahren)
 Einleitung in den Katzensteigerbach
 Wasserrechtlich Genehmigung vom 15.01.2008
 AZ: 430.1.13-692.214)



BAUANTRAG

BAUHERR : Weber Martina und Zipfel Michael
 Katzensteig 2
 79254 Oberried OT. St. Wilhelm

PROJEKT : Um- und Ausbau am bestehenden Anwesen

BAUORT : 79254 Oberried OT. St. Wilhelm, Katzensteig 2
 Gemarkung St. Wilhelm, Flst. Nr. 62

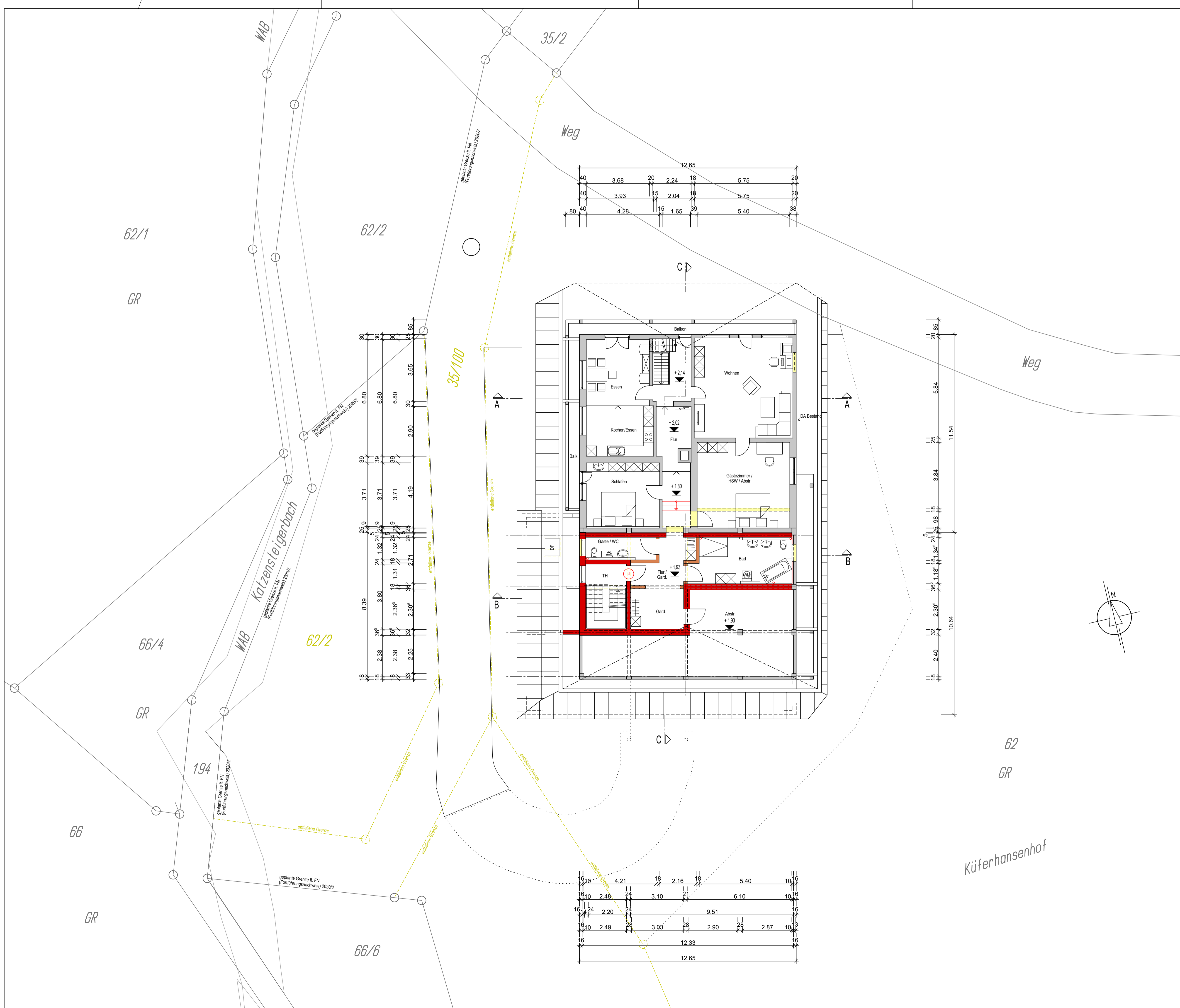
KELLERGESCHOSS M - 1:100

ENTWURFSVERFASSER:

PLANDATUM : 14.05.2021

79865 Grafenhausen
 Leimgrubenweg 9
 Tel: 07748 / 256
 Fax: 07748 / 5459
 info@abkaiser.de





BAUANTRAG

BAUHERR : Weber Martina und Zipfel Michael
 Katzensteig 2
 79254 Oberried OT. St. Wilhelm

PROJEKT : Um- und Ausbau am bestehenden Anwesen

BAUORT : 79254 Oberried OT. St. Wilhelm, Katzensteig 2
 Gemarkung St. Wilhelm, Flst. Nr. 62

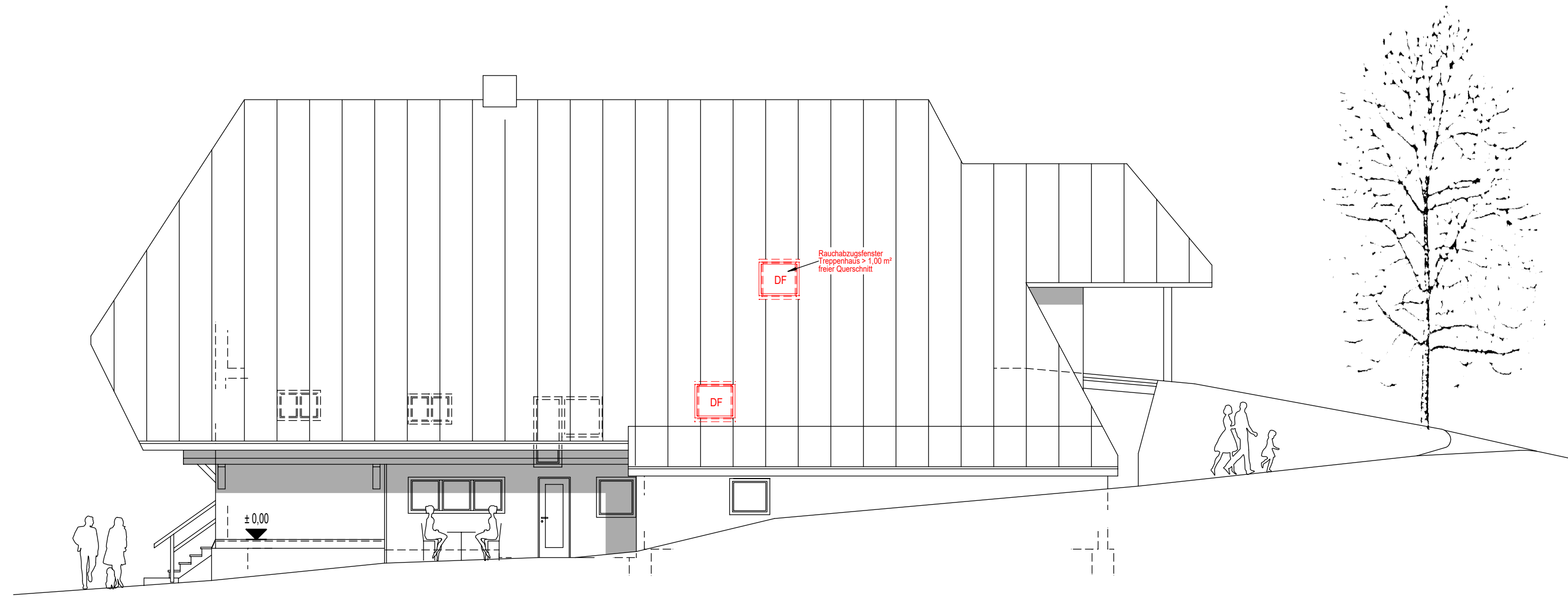
OBERGESCHOSS **M - 1:100**

ENTWURFSVERFASSER:

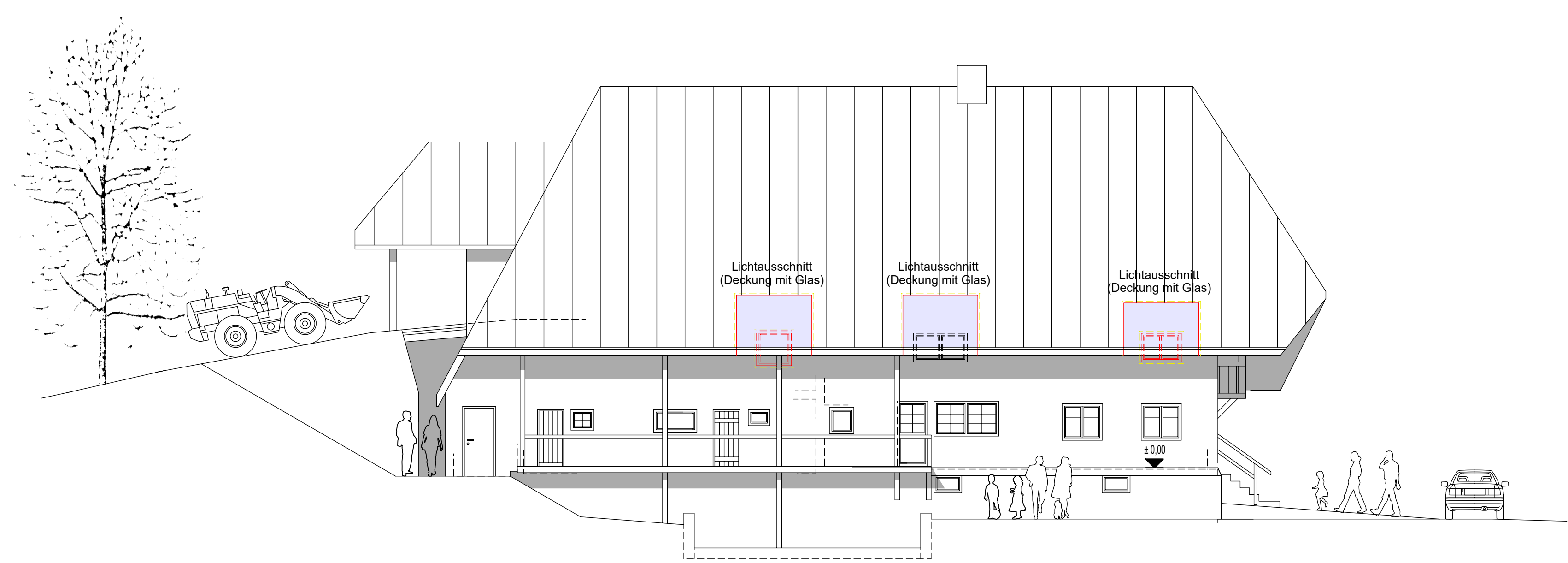
PLANDATUM : 14.05.2021

79865 Grafenhausen
 Leimgrubenweg 9
 Tel: 07748 / 256
 Fax: 07748 / 5459
 info@abkaiser.de

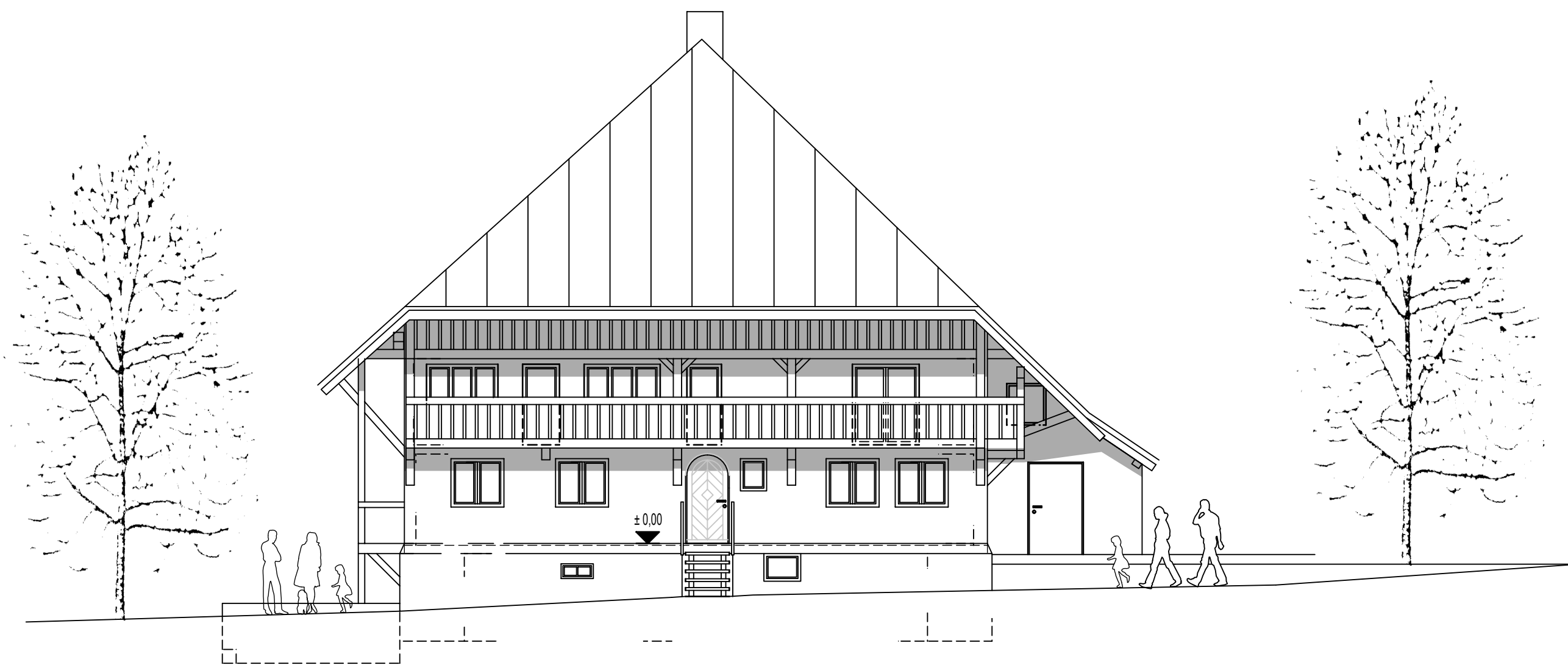
ABKAISER
 ARCHITEKTURBÜRO



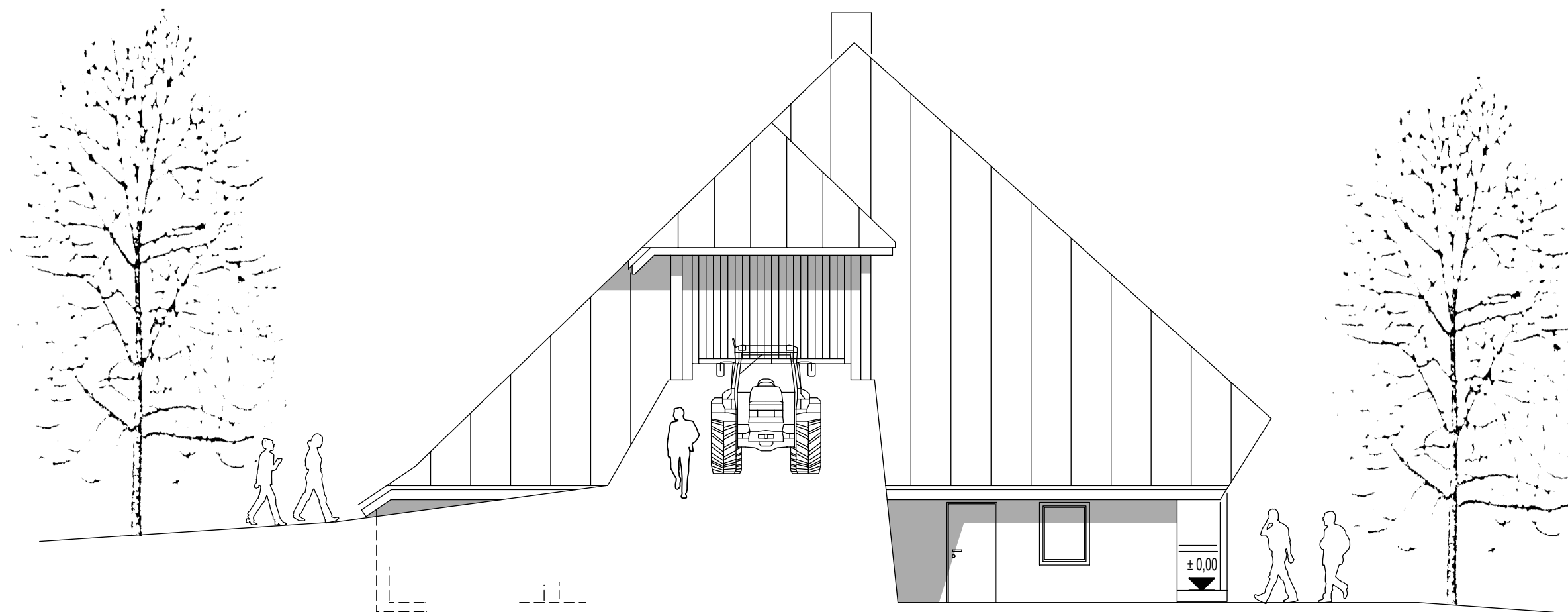
WEST - ANSICHT



OST - ANSICHT



NORD - ANSICHT



SÜD - ANSICHT

BAUANTRAG

BAUHERR : Weber Martina und Zipfel Michael
Katzensteig 2
79254 Oberried OT. St. Wilhelm

PROJEKT : Um- und Ausbau am bestehenden Anwesen

BAUORT : 79254 Oberried OT. St. Wilhelm, Katzensteig 2
Gemarkung St. Wilhelm, Flst. Nr. 62

ANSICHTEN

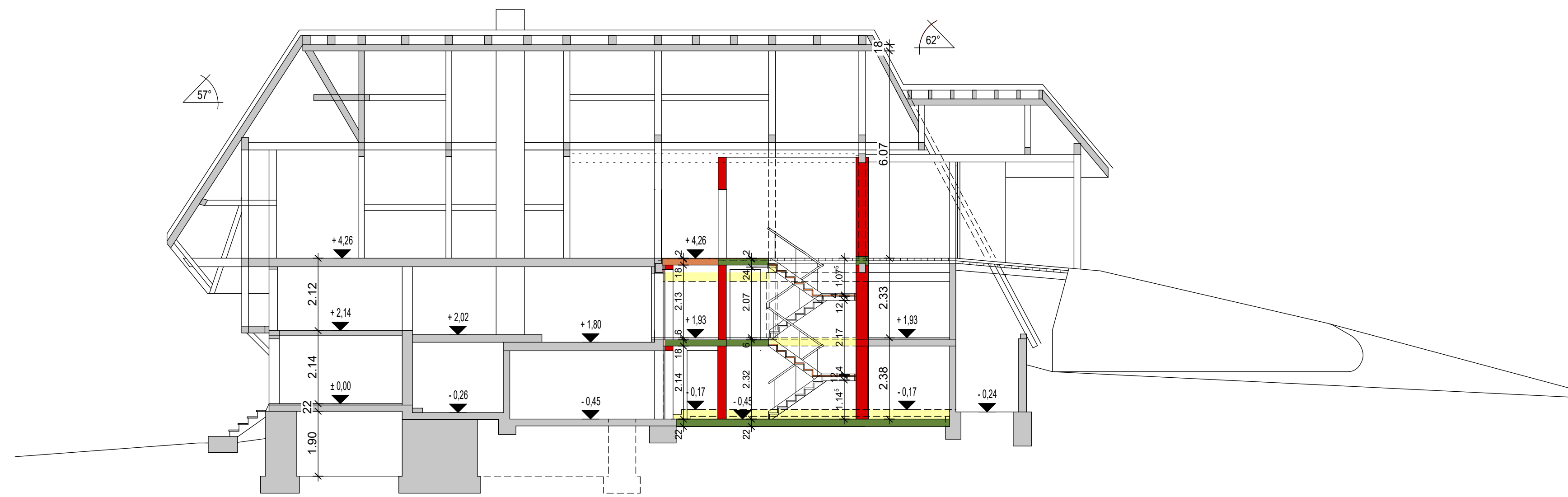
M - 1:100

ENTWURFSVERFASSER:

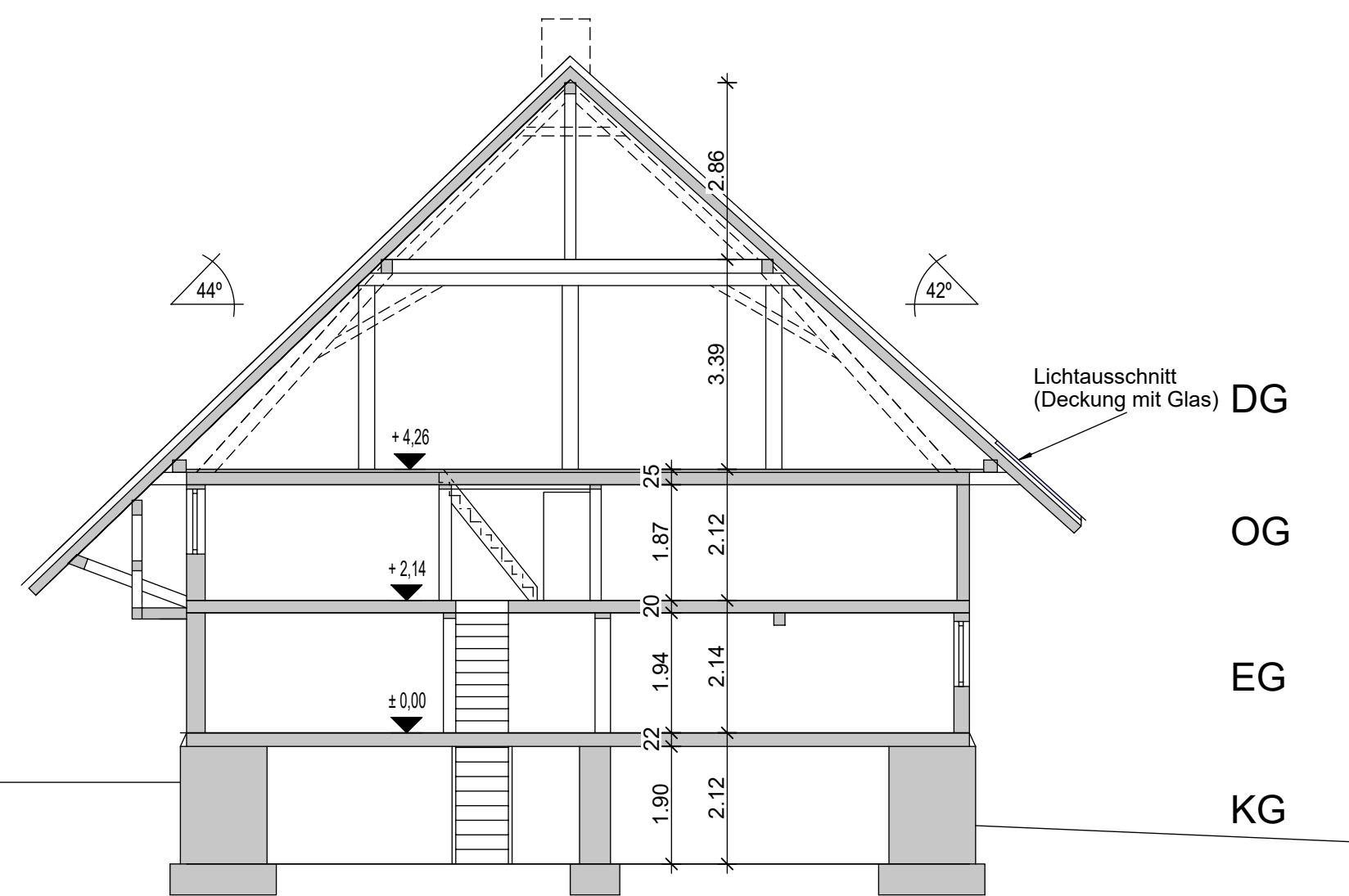
PLANDATUM : 14.05.2021

79865 Grafenhausen
Leimgrubenweg 9
Tel: 07748 / 256
Fax: 07748 / 5459
info@abkaiser.de

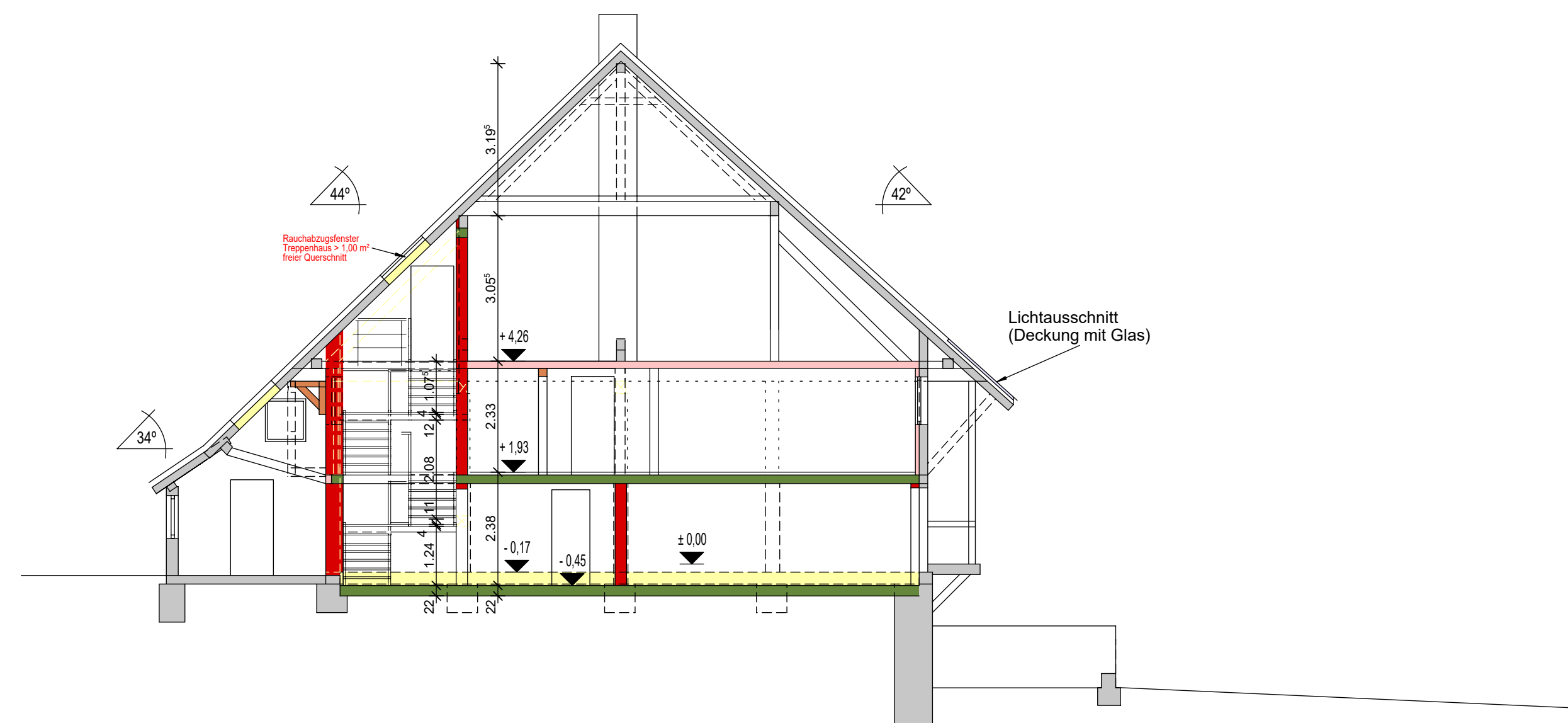
KAISER
ARCHITEKTURBÜRO



SCHNITT C-C



SCHNITT A-A



SCHNITT B-B

BAUANTRAG

BAUHERR : Weber Martina und Zipfel Michael
Katzensteig 2
79254 Oberried OT, St. Wilhelm

PROJEKT : Um- und Ausbau am bestehenden Anwesen

BAUORT : 79254 Oberried OT, St. Wilhelm, Katzensteig 2
Gemarkung St. Wilhelm, Flst. Nr. 62

SCHNITTE

M - 1:100

ENTWURFSVERFASSER:

PLANDATUM : 14.05.2021

79865 Grafenhausen
Leimgrubenweg 9
Tel: 07748 / 256
Fax: 07748 / 5459
info@abkaiser.de

KAISER
ARCHITEKTURBÜRO